

Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan 09.07**A - Frühzeitige Bürgerbeteiligung (04.11. – 04.12.2019) und TÖB-Beteiligung****A 1 - Stellungnahmen der Bürger - keine****A 2 - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)**

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
T1.01	14.11.2019 / 13.11.2019	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften,	Es liegen keine Bedenken vor.
T02.01	18.11.2019 / 15.11.2019	Geologischer Dienst NRW	1. Hinweis zur Erbebengefährdung Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 2 / geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. 2. Hinweis zu Baugrund Die Planfläche liegt im Bereich von rekultiviertem Braunkohlebergbau.
T03.01	19.11.2019 / 19.11.2019	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz / Denkmalrecht	Archäologische Situation In Brühl-Heide zwischen dem Heider Bergsee und der Grubenstraße soll auf einer bisher als Wiese genutzten öffentlichen Grünfläche ein Waldkindergarten gebaut werden. Das Gelände ist durch den Braunkohlenabbau im 19./20. Jh. des Gruhlwerks, der Roddergrube und der Grube Friederika großflächig überprägt und grenzt im Süden an den Heider Bergsee, einen Tagebaurestsee. Bodenkartierungen zeigen, dass das betroffene Areal zudem als Abraumhalde genutzt wurde.
T03.02			Bewertung Das Plangebiet ist als archäologische Verlustfläche anzusprechen, daher bestehen für die Durchführung der Baumaßnahme keine Bedenken. Es wird aber auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.
T04.01	28.11.2019 /	Erftverband	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
	28.11.2019		
T05.01	02.12.2019 / 29.11.2019	Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK Köln)	Die IHK Köln erhebt keine Einwände gegen das Bebauungsplanverfahren 09.07 in Brühl-Heide.
T06.01	04.12.2019 / 03.12.2019	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	Seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bestehen keine forstfachlichen Bedenken.
T06.02			Hinweis: Im Städtebaulichen Konzept (Punkt 4 der Begründung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung) wurde die Nutzung des angrenzenden Waldes durch die WaldKita beschrieben. Danach verbringen „die Kinder [...] den Tag mit den Erziehenden im naheliegenden Wald auf vorher eingerichteten Waldspielplätzen“. Das Betreten des Waldes geht hierbei über das allgemeine Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung nach § 2 Abs. 1 LFoG hinaus. Ferner handelt es sich bei der WaldKita um eine organisierte Veranstaltung nach § 2 Abs. 4 LFoG, welche von der Forstbehörde unter Auflagen genehmigt werden muss. Die Genehmigung kann auf Staatswaldflächen in Form eines Gestattungsvertrages erfolgen. Gleiches gilt für von der WaldKita genutztes Waldeigentum der Stadt Brühl oder privater Waldeigentümer. Auch hier ist vom jeweiligen Waldeigentümer die Erlaubnis zum Betreten des Waldes einzuholen. Dies kann ebenfalls auf der Basis eines Gestattungsvertrages erfolgen.
T06.03			Weiterhin gilt es zu beachten, dass für die Einrichtung von Waldspielplätzen keine festen baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Dem hingegen können für temporäre Anlagen, wie Sitzgruppen oder Tipis natürliche „Baumaterialien“, wie Äste, Zweige, Baumstümpfe etc. genutzt, welche die Kinder im Wald finden können.
T06.04			Generell gilt, dass nach § 2 Abs. 3 LFoG jeder, der den Wald betritt sich so zu verhalten hat, dass dieser nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird. Ebenso ist die Lebensgemeinschaft Wald mit seinen Pflanzen und Tieren sowie seine Bewirtschaftung nicht zu stören und die Erholung anderer nicht unzumutbar zu beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass sich der Wald im Landschaftsschutzgebiet „Waldseengebiet Ville“ befindet. Nach Punkt 2.2 des Landschaftsplanes Nr. 6 des Rhein-Erft-Kreises – Rekultivierte Ville – ist es insbesondere verboten

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			„Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, [...], Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.“ Als Baumaterialien für die Anlage temporärer Waldspielplätze sollten daher nur herumliegende, bereits abgestorbene Pflanzenteile verwendet werden.
T07.01	04.12.2019 / 04.12.2019	Kinderschutzbund Brühl	Der DKSB Brühl begrüßt die Einrichtung einer zweiten Waldkita in Brühl und hat derzeit keine Bedenken gegen die Planungen.
T08.01	06.12.2019 / 04.12.2019	Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Ökologie	Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens der Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.g. Bebauungsplan.
T08.02		Untere Naturschutzbehörde	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung BP 09.07 WaldKita keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch liegt die betreffende Fläche gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan Nr. 6 komplett im Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-9 „Waldseegebiet Ville“. Das Gebiet wird geschützt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere wegen seiner reich gegliederten, ökologisch wertvollen Landschaftsräume, wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild, insbesondere wegen seiner strukturellen Vielfalt sowie wegen seiner Bedeutung für die Erholung, insbesondere wegen seines Wertes für die stille Erholung in naturnaher Umgebung. Dennoch bestehen gegen die Inanspruchnahme der Fläche für eine WaldKita keine grundsätzlichen Bedenken, da die Grenzen des LSG nicht verändert werden sollen. Für die Nutzung WaldKita soll lediglich ein Teil von ca. 800 m² zur Verfügung gestellt werden. Die zulässige Grundfläche für die erforderlichen Anlagen mit ihren benötigten Nebenanlagen wird für die abgegrenzte Fläche mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten auf maximal 150 m²

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
			festgesetzt. Laut Begründung kann der Hol- und Bringverkehr auf dem zur Sportanlage Brühl-Heide zugehörigen Parkplatz abgewickelt werden. Von dort aus ist die Fläche des Waldkindergartens über den Seeweg fußläufig erreichbar. Dies alles wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Ich behalte mir vor, im weiteren Verfahren Stellung zu nehmen zu der genauen Verortung der Inanspruchnahme des bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Auch aus Sicht des Artenschutzes behalte ich mir vor, nach Vorlage der noch zu erstellenden artenschutzrechtlichen Untersuchung im weiteren Verfahren endgültig Stellung zu nehmen.
T08.03		Untere Wasserbehörde	Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken, sofern die Entwässerung der Anlage an die städtische Kanalisation angeschlossen wird. Eine Beseitigung des häuslichen Abwassers vor Ort (Kleinkläranlage) ist aufgrund der Nähe des Heider Bergsees nicht möglich. Gegen eine Versickerung von Niederschlagswasser bestehen keine Bedenken.
T08.04		Gesundheitsamt	Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist ein Anschluss der Bauwagen an die öffentliche Trinkwasserversorgung erforderlich.
T08.05		Amt für öffentlichen Personennahverkehr	Es bestehen bzgl. des Vorhabens keine Bedenken. Es ist aber anzunehmen, dass Eltern die Kinder nicht nur mit dem Auto zur WaldKita bringen, sondern hierfür auch das Fahrrad (ggf. sogar mit Fahrradanhänger für den Kindertransport) benutzen. Von daher wird angeregt auf dem zur Sportanlage Brühl-Heide zugehörigen Parkplatz ausreichend geeignete Fahrradabstellanlagen vorzusehen.
T08.06		Untere Immissions-schutzbehörde	Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Das Amt für Straßenbau und Verkehr ist von der o.g. Planung nicht betroffen.